

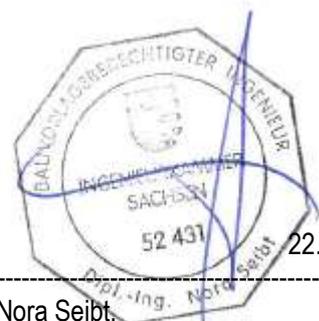
Bebauungsplan gem. § 8 BauGB für die Gemeinde Schönwölkau,



Ortsteil Hohenroda Dorfgebiet „Bauerngut Nr. 8“

Satzung
Entwurf vom 22.12.2023

Begründung



22.12.2023

Ingenieurbüro Seibt, Dipl.-Ing. Nora Seibt,
Straße der Jugend 12, 04509 Schönwölkau / OT Hohenroda

Inhaltsverzeichnis:

1. Anlass	3
2. Rechtsgrundlagen	3
3. Räumlicher Geltungsbereich	4
3.1 Lage, Flächengröße	4
3.2 Ziele der Planung	5
4. Planungsvorgaben	5
4.1 Übergeordnete Planungen	5
4.2 Flächennutzungsplan	9
5. Verfahren	10
6. Städtebauliche Struktur / Bestandsaufnahme / Analyse	11
6.1 Verkehrliche Situation	12
6.2 Denkmalschutz und Archäologischer Denkmalschutz	13
7. Umweltbericht	13
8. Planinhalte	13
8.1. Textliche Festsetzungen	13
8.1.1. Art der baulichen Nutzung gemäß §9 BauGB i.V. mit § 5 BauNVO	13
8.1.2. Bestimmungen für PkW-Stellplätze und Fahrradabstellplätze	13
8.1.3. Maß der baulichen Nutzung gemäß §9 Abs.1 Nr.1 BauGB i.V. mit §16 BauNVO	14
8.1.4. Bauweise gemäß §9 Abs.1 Nr.2 BauGB i.V. mit §22 bzw. §89 SächsBauO	14
8.1.5. Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO bzw. § 89 SächsBO:	14
8.1.6. Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO	14
8.2. Gestalterische Festsetzungen	15
9. Erschließung	15
9.1. Strom	15
9.2. Trinkwasser	15
9.3. Schmutzwasser	15
9.4. Niederschlagswasser	15
9.5. Löschwasser	15
9.6. Nahwärme	15
10. Umweltbezogene Belange	16
11. Nachbarschaft	17
12. Sonstige planungs- / entscheidungsrelevante Aspekte	19
12.1. Flächenbilanz	19
12.2. Kosten	19
13. Planzeichnung	20
Anlage: Umweltbericht	21

1. Anlass

Zielsetzung ist eine Abrundung des nördlichen Dorfgebietes als Innenbereich gem. § 34 BauGB, entsprechend mit den Zielsetzungen der Wiedernutzbarmachung von Flächen, der Nachverdichtung oder auch weiteren Maßnahmen der Innenentwicklung.

Das Territorium befindet sich südlich an der Luckowehnaer Straße.

Die Flächen gehören traditionell zum Innenbereich des Dorfes. Bereits in einer Abrundungs- und Klarstellungssatzung aus den 90ziger Jahren wurde diese Fläche als Innenbereich dargestellt. Die Satzung ist jedoch nach der Zusammenführung der damaligen Gemeinde Hohenroda, und weiterer Gemeinden zur jetzigen Gemeinde Schönwölkau nicht veröffentlicht und damit nicht mehr zur Rechtskraft geführt worden. Für die Fläche, wie für das gesamte Dorfgebiet besteht ein Flächennutzungsplan mit der Ausweisung als Dorfgebiet (MD).

2. Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan wurde auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen jeweils in der derzeit geltenden Fassung erstellt:

1. Baugesetzbuch (BauGB)
2. Planzeichenverordnung (PlanZV)
3. Baunutzungsverordnung (BauNVO)
4. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
5. Sächsisches Naturschutzgesetz (SächsNatSchG)
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)
7. Wasserhaushaltsgesetz (WHG)
8. Sächsisches Wassergesetz (SächsWG)
9. Landesentwicklungsplan 2013 vom 30.08.2013
10. Planungsregion und Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen

Der Inhalt des Bebauungsplans kann mit folgenden Kriterien definiert werden:

- Die Größe der Wohnbaufläche beträgt 8.042 m².
- Die Wohnbaufläche im Außenbereich schließt sich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Bereich des Bauerngutes Nr. 8 an und ist mit seinen Bestandsgebäuden als ortsbildprägende Bausubstanz einzuschätzen.
- Das Plangebiet schließt sich unmittelbar an den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Hohenroda an und rundet die historisch gewachsene Dorfstruktur ab.
- Die Planung begründet keine Zulässigkeit von Vorhaben mit Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß UVPG oder Landesrecht.
- Es bestehen keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe b BauGB genannten Schutzgüter (Erhaltungszweck und Schutzziele von Natura-2000-Gebieten werden nicht berührt – siehe auch Regionalplan Leipzig – West Sachsen). Sonstige Schutzgebiete nach BNatSchG oder SächsNatSchG werden nicht berührt.

Der Bebauungsplan wird im zweistufigen Regelverfahren durchgeführt.

3. Räumlicher Geltungsbereich

3.1 Lage, Flächengröße

Das Plangebiet des Bebauungsplanes umfasst das Bauerngut Nr. 8 in der Gemarkung Hohenroda, der Gemeinde Schönwölkau im Landkreis Nordsachsen. Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters.

Gemarkung: Hohenroda

Flur: 1,

mit den Flurstücken: 88 / 1,
371,
372,
126 / 2 und
126 / 1.

Die Fläche umfasst ca. 8.042 m².

Die Grenze des Geltungsbereichs fällt überall mit Flurstücksgrenzen zusammen.



Quelle: Auszug aus dem Liegenschaftskataster vom 06.07.2022

3.2 Ziele der Planung

Anlass ist die Wiedernutzbarkeit von zwei Bestandsgebäuden, deren Errichtung im vorletzten bzw. letzten Jahrhundert erfolgte. Wegen der Gesamtheit des Bauerngutes Nr. 8 sollen auch die weiteren, auf dem Grundstück befindlichen Bestandsgebäude in den Geltungsbereich mit einbezogen werden.

Es mussten zum einen aufgrund erfolgter Nutzungsuntersagung Wohnungsnutzer aus den beiden Gebäuden ausziehen und leben derzeit in für sie wenig geeignetem Wohnraum. Sie wollen im Dorf verbleiben und in ihre bisherige Unterkunft zurückziehen, insbesondere auch, um ihrer Beschäftigung auf dem Hof (beispielsweise die Tierversorgung) wohnungsnah und im Hinblick auf die Mobilität ressourcensparend in Einklang zu bringen. Die Nachfragen in den vergangenen Jahren belegen zudem, dass ein aktueller lokaler Bedarf an bezahlbaren Wohnungen besteht. Dieser Bedarf kann nicht durch den bereits rechtskräftigen, neuen Bebauungsplan 'VEP Brinniser Str. - Hohenroda' gedeckt werden, da hierdurch vor allem Einfamilienhäuser in einem entsprechend höherem Preissegment und zur Eigennutzung entstanden sind.



Weiterhin gilt es im Rahmen einer ressourcensparenden Dorfentwicklung auf mögliche, vorhandene Strukturen zurückzugreifen und das Dorfensemble so zu wahren. Diesen Grundsatz findet man u.a. auch im Regionalplan, wobei beschrieben wird, dass:

Einer Innenentwicklung im Sinne der Schaffung kompakter Siedlungen ist aus ökologischen, ökonomischen und sozialen Gründen der Vorzug vor einer Außenentwicklung zu geben. Dafür sollte die Nach- und Wiedernutzung von Brachflächen verstärkt werden, was in den Gemeinden oder interkommunalen Kooperationen eines aktiven Managements bedarf. Zudem können durch Schaffung flexibler Nutzungsmischungen für Wohnen und Arbeiten, sowie durch eine behutsame Nachverdichtung zusätzliche Bauflächen in Innenstädten und Ortskernen zukunftsweisend genutzt werden.¹ (siehe hierzu auch Regionalplan / 4.1.)

Zum anderen mussten auch die auf dem Plangebiet ansässigen (gemeinnützigen) Vereine ihre Geschäftsräume verlassen und wollen ebenfalls in die bisherige Nutzung auf dem Hof zurückkehren. Um eine Wiedernutzbarkeit der Flächen und Gebäude zu ermöglichen, sollen mit diesem Bebauungsplan die planungsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

Das Plangebiet soll, wie auch die angrenzenden Flächen als Dorfgebiet (MD) festgelegt werden und damit Vorhaben gem. §5 BauNVO zulassen.

4. Planungsvorgaben

4.1. Übergeordnete Planungen

Der Landesentwicklungsplan Sachsen beinhaltet Grundsätze und Ziele zur räumlichen Ordnung und Entwicklung. unter Einbeziehung von Fachplanungen stellt er eine zukunftsfähige, aber auch eine langfristig ausgerichtete Planungssicherheit für ein raumordnerische Gesamtkonzeption dar, was im ländlichen Raum von besonderer Bedeutung ist. Der Landesentwicklungsplan soll im Zusammenspiel mit den Regionalplänen frühzeitig Raumnutzungsansprüche regeln, aber auch Planungssicherheit schaffen und Planungen beschleunigen. Die Gemeinde Schönwölkau ist im Landesentwicklungsplan als ländlicher Raum definiert. Die Rahmensetzung des Landesentwicklungsplanes Sachsen wird für den Bereich Hohenroda in dem Regionalplan Leipzig-West Sachsen¹ festgehalten. Dieser weist wiederum einen ländlichen Raum von 83% der Gesamtfläche aus.

¹ https://www.rpv-west-sachsen.de/wp-content/uploads/regionalplan/2021/Regionalplan_Verbindlich/Teil1_Festlegungen/01_Festlegungen.pdf

Im Regionalplan Leipzig – Westsachsen werden unter dem Punkt 2.2 die Ziele der Siedlungsentwicklung festgelegt, unter dem Punkt 5.1 die Ziele der Energieversorgung.

So ist z.B. die Reduzierung der Flächenneuanspruchnahme eine große Herausforderung für eine nachhaltige Raumentwicklung. Bezogen auf das Plangebiet ist diese Herausforderung voll umfänglich erfüllt. Weiterhin kann man folgende Festlegungen für das Plangebiet entsprechend wie folgt beurteilen:

Regionalplan Leipzig – Westsachsen [Seite 50] Pkt.:

2.2.1.1 Die Neuanspruchnahme von Freiflächen im Außenbereich für Siedlungs- und Verkehrszwecke soll auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden.¹

Diese Festlegung wird mit dem Planungsvorhaben und dessen bisherigen Lage im Außenbereich mehr als erfüllt, da keine Neuanspruchnahme von Freiflächen erfolgt. Vielmehr wurden durch die Bestandsgebäude und deren Freiflächen andere Bauvorhaben und damit einhergehende Versiegelungen entbehrlich gemacht. Die Inanspruchnahme unverbauter Flächen für Siedlungszwecke ist auf ein das notwendige Mindestmaß, an dieser Stelle auf Null, beschränkt worden.

Regionalplan Leipzig – Westsachsen [Seite 54] Pkt.:

2.2.1.7 Die Bauleitplanung der Gemeinden soll eine Funktionsmischung von Arbeiten, Wohnen, Versorgen und Erholen unterstützen. Dabei sollen Wohnbauflächen, gewerbliche Bauflächen, landwirtschaftliche Gebäude- und Freiflächen, Verkehrsflächen, Einrichtungen der Daseinsvorsorge sowie Spiel- und Erholungsflächen einander so zugeordnet werden, dass Nutzungskonflikte vermieden werden.¹

Dieses Ziel soll die Nutzungs-/ Funktionsmischung von Arbeiten, Wohnen, Versorgen und Erholen im Sinne der kurzen Wege und damit entsprechende Synergien befördern. Auch die Anforderungen, die sich durch die klimabedingte Erwärmung insbesondere der Innenstädte ergeben, sollen berücksichtigt werden. Im ländlichen Raum ist das Ziel der Funktionsmischung ein immer wiederkehrendes Thema. So werden in Randgebieten von Großstädten zwar immer wieder Wohngebiete neu geschaffen, wobei aber die in der Planung berücksichtigte Funktionsmischung oft nicht zum Tragen kommt.

Im Planungsgebiet ist bereits diese Funktionsmischung umgesetzt. Die Menschen, welche auf dem Hof wohnten, nahmen sich u.a. auch der Pflege und Bewirtschaftung des Hofes und der Tiere an und fanden auch darin eine neue und zielführende Struktur in ihrem Leben. Dieses Ziel soll im vorliegenden Planungsgebiet durch die Schaffung von Baurecht wieder geschaffen werden.

Regionalplan Leipzig – Westsachsen [Seite 54] Pkt.:

2.2.1.8 In Siedlungen mit Zugangsstellen zu SPNV oder Straßenbahn sollen bei Eignung und Bedarf im Rahmen der Bauleitplanung Bauflächen oder -gebiete so ausgewiesen werden, dass durch deren lagemäßige Zuordnung zu den Zugangsstellen eine ökologisch verträgliche und verkehrlich ökonomische Erschließung gesichert wird.¹

Das Ziel entspricht dem regionalplanerischen Anliegen einer integrierten Verkehrs- und Siedlungspolitik. Die Ausweisung von Bauflächen oder -gebieten soll bei Eignung und Bedarf der Siedlung im fußläufigen Einzugsbereich von Zugangsstellen des ÖPNV angeordnet werden. Damit soll u. a. gewährleistet werden, dass das Standortpotenzial gebündelt, die Auslastung der Infrastruktur verbessert und Zersiedlung vermieden wird. Weiterhin soll die Lagegunst an den Haltestellen des ÖPNV im Rahmen der Siedlungsentwicklung genutzt werden, um einerseits zusätzlichen Individualverkehr und damit verbundene Umweltbelastungen zu vermindern, andererseits langfristig die Tragfähigkeit des ÖPNV zu gewährleisten. Die ÖPNV-Bedienstandards des ZVNL (Zweckverband für den Nahverkehrsraum Leipzig) gehen von einer Erschließungswirkung durch ÖPNV-Halte innerhalb der Kernzone von Oberzentrum und Mittelzentren bis 500 m, in allen weiteren Ortslagen bis 1 000 m aus.

Hohenroda verfügt über (Schul) Busverkehr und einen Bahnanschluss. Das Plangebiet liegt im fußläufigen Einzugsbereich von Zugangsstellen des ÖPNV, es entstehen somit keine weiteren Erfordernisse, vielmehr kommt es durch die Wiedernutzung der Gebäude im Plangebiet zu einer besseren Auslastung von bestehenden ÖPNV-Angeboten.

¹ <https://www.rpv-west Sachsen.de>

Regionalplan Leipzig – Westsachsen [Seite 55] Pkt.:

2.2.1.9 In besiedelten Gebieten sollen Landschaftsbestandteile erhalten, gepflegt und entwickelt werden, die eine besondere Bedeutung für das Ortsbild, die Gliederung von Siedlungsflächen und die Wohnumfeldqualität aufweisen oder die Verbindung zur freien Landschaft herstellen¹

Die Grünflächenentwicklung in den besiedelten Gebieten soll durch Erhalt und Ausbau eines je nach Siedlungsform und -größe vielfältig verknüpften Grünflächennetzes erfolgen. Durchgrünte Wohnquartiere werten den urbanen Raum aus ökologischer, ästhetischer, sozialer und selbst aus ökonomischer Sicht auf und beeinflussen das physische und psychische Wohlbefinden der Menschen positiv.

Mit der durch die Vereine vorgenommenen ca. 25% -igen Entsiegelung und Beseitigung der Betonflächen auf den Flurstücken 126/1 und 126/2 und den erfolgten Anpflanzungen ist eine kleine Grünoase im Plangebiet bereits entstanden. Deren Erhalt ist bei fortbestehender Nutzungsuntersagung nicht gewährleistet. Gleiches gilt für den Erhalt einer Streuobstwiese² im gegenüberliegenden Bereich, die durch die Vereinsmitglieder geschaffen wurde und bewirtschaftet wird. Ein Nichterhalt einer bereits umgesetzten Durchgrünung würde der Zielsetzung 2.2.1.9. zuwiderlaufen.



Regionalplan Leipzig – Westsachsen [Seite 62] Pkt.:

2.2.2.4. Siedlungen mit gut erhaltenen historischen Siedlungsformen sollen in ihrer Struktur bewahrt und in ihrer Bausubstanz aufgewertet werden.¹

Diesem Grundsatz wird durch das Plangebiet entsprochen, da in gut erhaltenen historischen Siedlungsformen Bebauungspläne, Erhaltungs- oder Gestaltungssatzungen aufgestellt werden sollen, um ihre Struktur und baukulturelle Identität zu erhalten.

Regionalplan Leipzig – Westsachsen [Seite 63] Pkt.:

2.2.2.5. In den Städten und Dörfern soll leerstehende oder leer fallende Bausubstanz bei Bedarf und Eignung wieder einer Nutzung zugeführt werden. Dabei sollen Wohnraum für junge Menschen und Familien, barrierefreier Wohnraum, Angebote für gewerbliche und soziokulturelle Nutzungen sowie betreutes Wohnen und zur Pflege älterer Menschen geschaffen werden.¹

und

Regionalplan Leipzig – Westsachsen [Seite 64] Pkt.:

2.2.2.7. Die Flächen und Baukörper stillgelegter Anlagen der Landwirtschaft sollen bei Bedarf und städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile nachgenutzt werden.¹

Die im Plangebiet befindlichen Gebäude zählten in der Historie zum Bauerngut Nr. 8, welches wiederum zu DDR-Zeiten der ortsansässigen LPG zugeordnet wurde. Die Nutzung der Gebäude konnte vor

¹ <https://www.rpv-west Sachsen.de>

² <https://www.bee-careful.com/de/initiative/streuobstwiesen-ein-schlaraffenland-fuer-bienen/>

Streuobstwiesen – ein Schlaraffenland für Bienen und andere Tiere
Streuobstwiesen sind ein bevorzugter Lebensraum für Bienen, Hummeln, Tausendfüßler und viele andere Insekten. Verschiedene Einflussfaktoren, wie beispielsweise die moderne Siedlungspolitik, mangelnde Investitionen in den Naturschutz oder der Wissensverlust über das besondere Bewirtschaften der Streuobstwiesen, haben in den letzten Jahren zu einem massiven Rückgang der deutschen Streuobstbestände geführt.

Instandsetzung somit ausschließlich der Landwirtschaft zugeordnet werden. Bereits im Jahre 1992 fanden zukunftsorientierend, stillgelegte Baukörper der Landwirtschaft eine Nachnutzung. Es wurde Wohnraum geschaffen, wobei zusätzlich Angebote für gewerbliche und sozialkulturelle Nutzungen durch die Integration der Vereine Raum fanden.

Regionalplan Leipzig – Westsachsen [Seite 193] Pkt.:

5.1.3.1 Auf den Ausbau der energetischen Nutzung von Biogas aus Reststoffen, Deponiegas und Biomasse ist hinzuwirken. Dazu ist die Einspeisung von Biogas in das Erdgasnetz zu unterstützen.¹

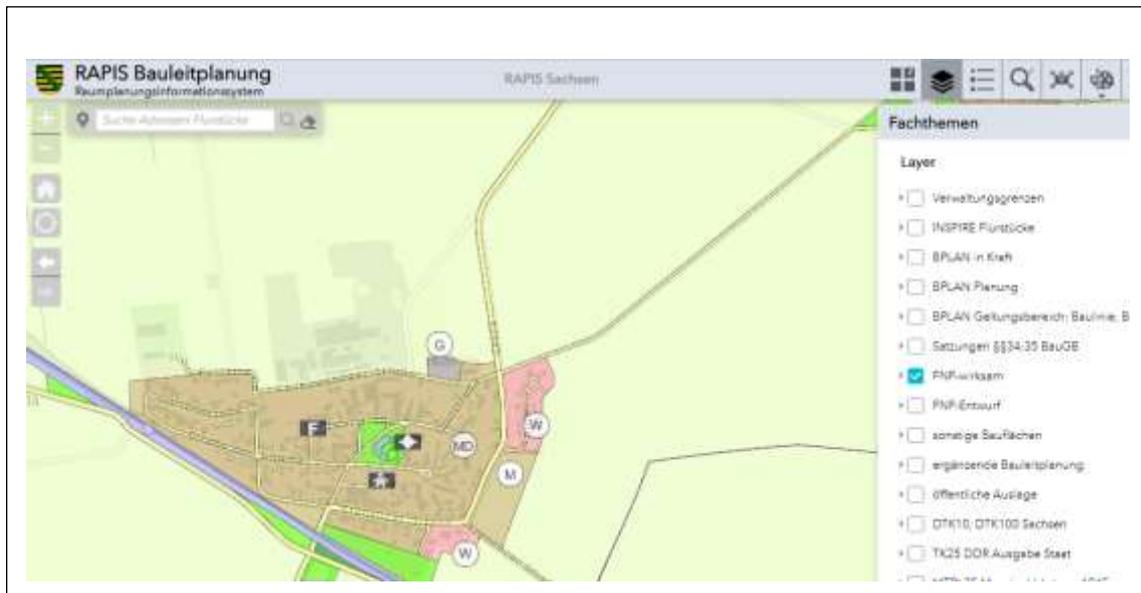
Klima- und Umweltschutz sowie begrenzt zur Verfügung stehende fossile Ressourcen erfordern die Erschließung regenerativer Energiequellen wie Biogas, Deponiegas und Biomasse. Diese Energiequellen stehen als heimische Energieträger zur Verfügung. Ihre zunehmende Nutzung im Einklang mit der Anpassung der Netzstruktur und der Speicherkapazitäten ist ein wichtiger Baustein für ein zukunftsfähiges Energiesystem und gleichzeitig eine Quelle der Wertschöpfung. Nach dem Energie- und Klimaprogramm Sachsen 2012 ergeben sich Ausbaumöglichkeiten in Sachsen im Bereich der Stromerzeugung auch für die Nutzung der Bioenergie. Angesichts bereits bestehender Nutzungskonkurrenzen für heimische Biomasse und der Begrenztheit der zur Verfügung stehenden landwirtschaftlichen Flächen zur Biomasseerzeugung sind die Möglichkeiten für die Stromerzeugung aus nachwachsenden heimischen Rohstoffen jedoch beschränkt. Dennoch sollen diese Energiequellen, soweit es ökologisch und agrarstrukturell am konkreten Ort möglich ist, entsprechend dem erreichten technischen Fortschritt und der Wirtschaftlichkeit verstärkt genutzt werden. Aufgrund der Voraussetzungen sind im ländlichen Raum besondere Potenziale für die energetische Nutzung von Biomasse und Biogas vorhanden.

Im Plangebiet ist dieses Ziel der Regionalplanung ab dem Jahre 2006 bereits visionär umgesetzt worden. Der Grundsatz der Autarkie war und soll auch wieder der Grundsatz der im Plangebiet ansässigen Vereine werden. Die auf dem Flurstück 126/2 stehenden Gebäude sind bereits aufgrund vertraglicher Regelung mit der Agrargenossenschaft Hohenroda in die Abwärmenutzung der Biogasanlage eingebunden und können damit bereits auf ansonsten verstärkte Konzepte der Nutzung regenerativer Energien zurückgreifen. Weiterhin befindet sich auf mehreren Gebäuden des Plangebietes bereits Photovoltaik-Anlagen.

Abschließend und in Auswertung kann man festhalten, dass sich die Planungen nach diesem Bebauungsplan damit im vollen Umfang im Einklang mit Regionalplan Leipzig-West Sachsen befinden und die darin gesteckten Zielsetzungen verfolgen.

4.2. Flächennutzungsplan

Das Plangebiet liegt im rechtskräftigen F-Plan der Verwaltungsgemeinschaft der Gemeinde Krostitz und Schönwölkau (2.Änderung), welcher am 02.02.2021 genehmigt und am 28.05.2021 bekannt gemacht wurde. Das Plangebiet ist als MD (Dorfgebiet) ausgewiesen.



FNP-wirksam: FNP der VG Krostitz / Schönwölkau, 2. Änderung

NAME	FNP der VG Krostitz / Schönwölkau, 2. Änderung
STATUS	in Kraft gesetzt (rechtsverbindlich bzw. wirksam)
ÄNDERUNG	2. Änderung
KREIS	Nordsachsen
GEMEINDE	Schönwölkau
STANDORT	
THEMA	Flächennutzungsplan
THEMA_DET	Fl f Landwirtschaft
INFO_OBJ	
DAT_ANTRAG	
PLAN	genehmigte Planfassung

Quelle: rapis.sachsen.de

5. Verfahren

In der nachfolgenden Übersicht wird der erforderliche Verfahrensverlauf für den Bebauungsplan aufgeführt:

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau hat in seiner Sitzung am gemäß §1 Abs.3 BauGB die Aufstellung des Bebauungsplanes 'Bauerngut Nr. 8' beschlossen

Der Aufstellungsbeschluss wurde gemäß §2 Abs.1 Satz 2 BauGB am über das Amtsblatt Nr. ortsüblich bekannt gegeben.

Schönwölkau, d.

2. Die frühzeitige Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung nach §3 Abs.1 Satz 1 BauGB ist am durchgeführt worden.

Schönwölkau, d.

3. Die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange sowie Nachbargemeinden sind mit Schreiben vom gemäß §4 Abs.1 BauGB frühzeitig zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Schönwölkau, d.

4. Der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des Bebauungsplanes 'Bauerngut Nr.8' und der Begründung zugestimmt und die öffentliche Auslegung gemäß §3 Abs.2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am über das Amtsblatt Nr. ortsüblich bekannt gegeben.

Schönwölkau, d.

5. Nach Prüfung der abgegebenen Stellungnahme gemäß §3 Abs.2 BauGB hat der Gemeinderat der Gemeinde Schönwölkau in der Sitzung vom den Bebauungsplan 'Bauerngut Nr.8' als Satzung gemäß §10 Abs.1 BauGB beschlossen sowie die Begründung gebilligt.

Schönwölkau, d.

6. Die Satzung des Bebauungsplanes 'Bauerngut Nr.8' besteht aus der Planzeichnung (Planteil A) und dem Textteil (Planteil B) in der Fassung vom wird hiermit ausgefertigt.

Schönwölkau, d.

7. Der Beschluss über die Satzung des Bebauungsplanes 'Bauerngut Nr.8' ist gemäß §10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht worden.

Der Bebauungsplan 'Bauerngut Nr.8' ist damit in Kraft getreten.

Schönwölkau, d.

Katastervermerk

Die Darstellung der Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke stimmt mit dem Liegenschaftskataster überein (Stand: 06.07.2022). Lagegenauigkeit der Grenzdarstellung im Plan wird an dieser Stelle nicht garantiert.

6. Städtebauliche Struktur / Bestandsaufnahme / Analyse

Das Dorf Hohenroda hat seinen Ursprung als Haufendorf, als landwirtschaftlich geprägte Siedlung. Mit der Bildung der Landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaft (LPG) veränderte sich die Nutzung insofern, als auf den einzelnen Höfen die Tierhaltung und landwirtschaftliche Produktion zurück ging.

Zug um Zug erfolgten Gebäudeumnutzungen zugunsten des Wohnens. Jedoch entstanden auch Neubauten, welche ausschließlich zu Wohnzwecken dienen. So entstanden z.B. am nördlichen Rand des Dorfes (Feldstr.) Einfamilienhäuser ausschließlich zu Wohnzwecken. Ab dem Jahr 1990 wurde diese Entwicklung verstärkt.



BPLAN Geltungsbereich - in Kraft: VEP Brünner Str. - Hohenroda

NAME	VEP Brünner Str. - Hohenroda		
STATUS	in Kraft gesetzt (rechtsverbindlich bzw. wirksam)		
KREIS	Nordsachsen		
GEMEINDE	Schönwölkau	DAT_BEKANN	27.02.1995
STANDORT	Hohenroda	DAT_QUELLE	
RECHTSGRL		ROK_NR	3.930.132
THEMA	P_01_2_BPLAN_Setzungen	AKTE	
PLAN		FL_GESA_HA	0,00
DAT_PLAN		LINK	
DAT_RO	30.09.1993	DAT_RAPIS	LD Sachsen, ROK Leipzig 27.05.2022
DAT_GENEHM			

THEMA P_01_2_BPLAN_Setzungen

PLAN

DAT_PLAN

DAT_RO 07.07.1997

DAT_GENEHM 07.07.1997

DAT_SATZ

DAT_BEKANN

DAT_QUELLE

ROK_NR 3.980.045

AKTE

FL_GESA_HA 0,00

LINK

DAT_RAPIS LD Sachsen, ROK Leipzig
27.05.2022

BPLAN Geltungsbereich - Planung: Bockwindmühle, OT Hohenroda

NAME	Bockwindmühle, OT Hohenroda		
STATUS	genehmigt		
KREIS	Nordsachsen		
GEMEINDE	Schönwölkau		
STANDORT			
RECHTSGRL	§8 BauGB		
THEMA	P_01_2_BPLAN_Setzungen		
PLAN			
DAT_PLAN			
DAT_RO	07.07.1997		
DAT_GENEHM	07.07.1997		

Quelle: rapis.sachsen.de

Aufgrund der innerörtlichen Lage, aber auch durch die Herrichtung von zwei begrünten Innenhofbereichen, sind die Flächen landschaftsästhetisch bedeutend. Die baulichen Anlagen und die Freiflächengestaltung des Geltungsbereiches fügen sich in das vorhandene Orts- bzw. Landschaftsbild ein. Es ist hinsichtlich seiner bestehenden, baulichen Ausprägung und Größe aufgrund der Lage und innerhalb des Siedlungsbereiches als ortsbildprägend und ortsbildangepasst zu bewerten

Das Plangebiet liegt zwischen den Gemeindestraßen Luckowehnaer Straße und Dorfstraße. Diese Straßen sind öffentlich gewidmet und somit rechtlich gesichert. Die An- und Abfahrt zum Plangebiet ist zum einen über die Luckowehnaer Straße, aber auch über die Dorfstraße vorgesehen. Beide Bereiche sind bereits als Ein- und Ausfahrt hergerichtet.

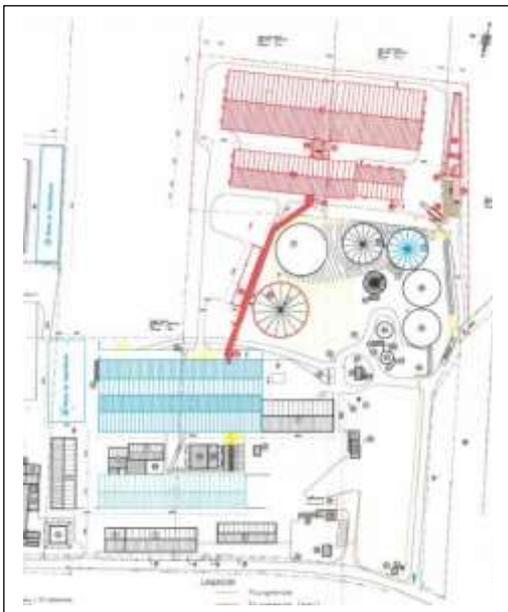
Bezogen auf die Flurstücke 126/1 und 126/2 treten keine Veränderungen auf, da es sich um Bestandsgebäude aus dem letzten und vorletzten Jahrhundert handelt. Lediglich durch Instandsetzungsarbeiten wie Fassadensanierung sind hier optische Veränderungen eingetreten, die jedoch auch bereits seit über 19 Jahren auf das Dorfensemble in diesem Bereich wirken und zu einer Verbesserung des Bildes beigetragen haben.

Die Ver- und Entsorgungsmedien wie Trink-, Schmutzwasser, Strom, Nahwärme und deren Steuerung liegen auf dem Plangebiet und sind miteinander jeweils vernetzt. Zusätzliche Kapazitäten der Leitungsnetze sind daher nicht notwendig.

6.1 Verkehrliche Situation

Das Dorf wird erreicht über die K7443 (im Ort dann Brinniser Str.) und die Krensitzer Str., welche direkt in den Ortsmittelpunkt „Dorfanger“ führt. Als Hauptstraßen sind die Luckowehnaer Str., die Krensitzer Str., Die Straße der Jugend und die Dorfstr. zu bezeichnen, welche an jeweiligen Kreuzungsbereichen miteinander verbunden sind.

Die Hauptzuwegung der nördlich, im Außenbereich befindlichen Agrargenossenschaft, erfolgt von Norden und befindet sich außerhalb des Dorfes.



Südlich des Dorfes verläuft die Bahnstrecke Halle-Cottbus und die Kreisstr. K7442 an Hohenroda vorbei.

Die Verkehrsanbindung für das Plangebiet besteht bereits durch die Gliederung an den öffentlichen Straßenraum der Luckowehnaer Straße und der Dorfstraße.

6.2. Denkmalschutz und Archäologischer Denkmalschutz

Belange des Denkmalschutzes sind im Plangebiet nicht betroffen, da es sich bei dem Plangebiet um Bestandsgebäude und bestehende Freiflächen handelt. Der Hinweis auf die Meldepflicht von Bodenfunden wird hiermit für zukünftige Bodenarbeiten gegeben, um dem § 20 Sächsisches Denkmalschutzgesetz zu genügen.

Da sich das Plangebiet in unmittelbarer Nähe eines auf der Denkmalliste geführten Gebäudes befindet, ist die denkmalschutzrechtliche Genehmigungspflicht nach §12 Abs.2 SächsDSchG für Veränderungen im Bereich der Dorfstraße gegeben.

7. Umweltbericht

Auf Grundlage des zweistufigen Regelverfahrens werden nachfolgend mit diesem Punkt 7 dieser Begründung die einzelnen Belange eines Umweltbericht lt. §2a BauGB erläutert. Der Umweltbericht ist somit Bestandteil des Bebauungsplanes und liegt dieser Satzung gesondert als Anlage bei.

8. Planinhalte

Festsetzungen der Planzeichnung

Die Planzeichnung setzt den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 'Bauerngut Nr. 8' in Hohenroda fest. Dieser umfasst die in Punkt 3 genannten Flurstücke und wird ganzheitlich als Dorfgebiet (MD) gemäß § 5 BauNVO festgesetzt. Da es sich bei den baulichen Anlagen um Bestandsgebäude handelt, wird die überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO im Geltungsbereich nicht festgesetzt.

8.1. Textliche Festsetzungen

8.1.1. Art der baulichen Nutzung gemäß §9 BauGB i.V. mit § 5 BauNVO

Das Plangebiet wird als MD (Dorfgebiet) ausgewiesen.

Im Dorfgebiet sind:

- Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Nebenerwerbsbetriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
- sonstige Wohngebäude,
- Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
- sonstige Gewerbebetriebe,
- Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke

gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 5 bis Nr. 7 BauNVO zulässig.

Die gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO zulässigen Ausnahmen werden auf der Grundlage von § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dach-Solaranlagen (thermisch, photovoltaisch oder kombiniert) sind sowohl auf Gebäuden als auch auf Garagen, Carports und sonstigen Nebenanlagen zulässig, nicht jedoch als freistehende Einzelanlagen.

8.1.2. Bestimmungen für PKW-Stellplätze und Fahrradabstellplätze

Zur Reduzierung von Versiegelungen sollen Zuwegungen zu Stellplätzen vermieden werden, dies gilt auch für Carports und Garagen. Stellplätze sollten vorrangig auf straßenseitigen Vorfläche vor Gebäuden angesiedelt werden. Für die Stellplätze ist auf eine Vollversiegelung zu verzichten und eine wasserdurchlässige Abdeckung (beispielsweise Rasengittersteinplatten, Schotterrasen) ist zum Einsatz zu bringen.

Es sind Stellplätze im Geltungsbereich des Plangebietes anzuordnen. Dem öffentlichen Straßenraum zugewandt sind auf den Flurstücken 371 und 372 Flächen für PKW-Stellplätze ausgewiesen. Weitere Flächen für notwendige Stellplätze und Abstellplätze befinden sich im Hofbereich der Flurstücke 126/2 und 126/1. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze richtet sich nach der Landesbauordnung.

8.1.3. Maß der baulichen Nutzung gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16 Abs. 3 BauNVO:

Das Maß der baulichen Nutzung wird in Plan durch die Grundflächenzahl (GRZ), die Zahl der Vollgeschosse sowie die Höhenfestsetzungen zu maximaler Firsthöhe (FH) bzw. Traufhöhe (FH) bestimmt. Als Traufhöhe wird an dieser Stelle Unterkante Sparren bzw. Dachkasten angesehen, wobei der Dachüberstand nicht größer als 1,00 m betragen darf. Den Bezugspunkt der Höhenmaße ist die Höhe der Straßenoberfläche des unmittelbar nächst angrenzenden, öffentlichen Straßenraumes.

Da es sich um Bestandsgebäude handelt finden sich die maximale Firsthöhe und auch die maximale Traufhöhe in der vorhandenen Gebäudegeometrie wieder. Zur Einfügung in die bauliche Umgebung werden:

MD 1: Teilbereich I Flurstück 126/2 und Flurstück 126/1

- eine Grundflächenzahl von maximal 0,6
- mit maximal 3 Vollgeschossen
- eine maximale Firsthöhe von 11,0m, Bezugspunkt Oberfläche Straße
- eine maximale Traufhöhe von 7,5m, Bezugspunkt Oberfläche Straße

MD 2: Teilbereich II Flurstück 126/2 und 371, 372 und 88/1

- eine Grundflächenzahl von maximal 0,6
- mit maximal 2 Vollgeschossen
- eine maximale Firsthöhe von 7,5m, Bezugspunkt Oberfläche Straße
- eine maximale Traufhöhe von 6,5m, Bezugspunkt Oberfläche Straße

festgesetzt. Hinsichtlich der Überschreitungsmöglichkeiten der Grundflächenzahl gelten die §§ 19 und 21a BauNVO.

8.1.4. Bauweise gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO bzw. § 89 SächsBO:

Die offene Bauweise ist für die Ortslage Hohenroda ortsbildprägend und spiegelt sich augenscheinlich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes wider. Durch die Erhaltung der Bestandsgebäude sind aber in Teilbereichen seitliche Grenzabstände nicht vorhanden. Eine Festsetzung zur Bauweise wird aus diesem Grunde heraus nicht getroffen.

8.1.5. Überbaubare Grundstücksfläche gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO bzw. § 89 SächsBO:

Die überbaubaren Grundstücksflächen können durch die Festsetzung von Baulinien, Baugrenzen oder Bebauungstiefen bestimmt werden. Durch den Bestand und dem Anlass des vorliegenden Bebauungsplanes (Wiedernutzbarkeit von zwei Bestandsgebäuden, deren Errichtung im vorletzten bzw. letzten Jahrhundert erfolgte) wird von dieser Festsetzung abgesehen.

Weiterhin werden die bestehenden Abstandsflächen als vom § 6 SächsBO mit abweichenden Maßen bestehenden Abstandsflächentiefen (siehe auch §89 Abs.1 Nr.6 SächsBO) betrachtet. Dies dient zum Erhalt der Gestaltung des Ortsbildes.

Sie gewährleisten zum einen eine ausreichende Belichtung und zum anderen sind die Belange der geringeren Grenzabstände hinsichtlich des Brandschutzes (<2,50m) durch Ausbildung von Brandwänden beachtet.

Lt. §23 Abs.5 BauNVO können, wenn im Bebauungsplan nichts anderes festgesetzt ist, auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen Nebenanlagen im Sinne des § 14 zugelassen werden. Das Gleiche gilt für bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können. Dieser Grundsatz kommt bei dem Bebauungsplan 'Bauerngut Nr.8' zur Anwendung.

8.1.6. Verkehrsflächen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB i.V.m. § 89 SächsBO

Als Zufahrt zu den örtlichen Verkehrsflächen wird die Zufahrt zum Plangebiet:

- im südlichen Bereich des Plangebietes,
- die Zufahrt im nördlichen Bereich des Plangebietes und
- die nördlichen Bewegungsfläche entlang der Luckowehnaer Straße vorgesehen.

Die Nutzung der benannten Zufahrten sind dem Teilbereich MD1 und MD2 zuzuordnen. Die Nutzung der Bewegungsfläche entlang der Luckowehnaer Straße obliegt dem Teilbereich MD2.

Flächen für das Parken von Fahrzeugen, Flächen für Ladeinfrastruktur elektrisch betriebener Fahrzeuge und Flächen für das Abstellen von Fahrrädern sind im Plangebiet vorhanden. Dem öffentlichem Straßenraum zugewandt sind auf den Flurstücken 371 und 372 Flächen für PKW-Stellplätze ausgewiesen. Weitere Flächen für notwendige Stellplätze und Abstellplätze befinden sich im Hofraum 126/2 und 126/1. Auf die Darstellung dieser weiteren Flächen wird in der Planzeichnung verzichtet. Die Anzahl der notwendigen Stellplätze und Abstellplätze richtet sich nach der Landesbauordnung.

8.2. Gestalterische Festsetzungen

Die Bestandsgebäude verfügen über Sattel- oder Pultdächer, mit Dachneigungen bis max. 45°. Die Beibehaltung der vorhandenen Firstrichtungen wird festgesetzt. Für die Ortslage Hohenroda sind Satteldächer im zulässigen Neigungsbereich ortstypisch. Die Festsetzung der Dachbauweise erfüllt u.a. eine Forderung des baulichen Denkmalschutzes hinsichtlich des Umgebungsschutzes schützenswürdiger Bausubstanz des Ortskernes Hohenroda; hochglänzende Dacheindeckungen, sowie intensive oder grelle Fassadenfarben sollen demnach ebenfalls vermieden werden.

9. Erschließung

9.1. Strom

Die Gebäude sind bereits erschlossen und an das öffentliche Netz des Medienträger angeschlossen. Weiterhin befindet sich auf mehreren Gebäuden des Plangebietes bereits Photovoltaik-Anlagen.

9.2. Trinkwasser

Die Gebäude sind bereits erschlossen und an das öffentliche Netz der Medienträger angeschlossen.

9.3. Schmutzwasser

Das anfallende Schmutzwasser wird in das bestehende Kanalnetz des Abwasserzweckverbandes 'Unteres Leinetal' eingeleitet.

9.4. Niederschlagswasser

Weitestgehend werden in der Bundesrepublik Deutschland Eigentümer verpflichtet, das Niederschlagswasser auf dem eigenen Grundstück zu bewirtschaften. So findet man in den Nachweisen der Versorgungsträger zum Thema der Niederschlagswasserentsorgung fast grundsätzlich den Hinweis, dass das anfallende Niederschlagswasser der Dachflächen, und das anfallende Niederschlagswasser welches auf dem Hof anfällt, auf dem Grundstück zu versickern sind. Weiterhin sind die zu entwässernden befestigten Grundstücksflächen gefälleseitig zum Grundstück hin so anzulegen, so dass kein Niederschlagswasser in den öffentlichen Bereich abgeleitet werden kann. Diese Hinweise wurden bereits im Planungsgebiet umgesetzt. Das anfallende Regenwasser versickert auf dem Grundstück bzw. wird es der angelegten Mulde bzw. dem beschriebenen Bachlauf zugeführt. Es wird das Niederschlagswasser - außer im Bereich der Dorfstraße zugewandten angeordneten Regenfallrohre - nicht in das bestehende Kanalnetz eingeleitet.

9.5. Löschwasser

Durch den Grundschutz der Gemeinde und der bereits vorhandenen Bebauung, stehen Löschwasserentnahmestellen mit der vorgeschriebenen Leistung (48 m³/h während 2 Stunden) innerhalb des Mindestradius von 300 m zur Verfügung.

9.6. Nahwärme

Ein öffentliches Leitungsnetz der Gasversorgung ist in Hohenroda nicht vorhanden. Die Gebäude sind bereits erschlossen und werden über den Anschluss der Biogasanlage der angrenzenden Agrargenossenschaft mit der Grundlast an Wärme versorgt.

10. Umweltbezogene Belange

Das Plangebiet liegt südlich der Luckowehnaer Str. und schließt sich ausschließlich an die Dorfbebauung an. Nördlich der Luckowehnaer Str. befinden sich die von der Agrargenossenschaft baulichen Anlagen, eine Streuobstwiese, eine nicht landwirtschaftlich genutzte unbebaute Fläche, ein Gewerbeobjekt (Tischlerei), sowie zwei Doppelhaushäfen.



Quelle: rapis.sachsen.de

Die Flurstücke 126/1, 126/2 und 371, 372 verfügten bereits über einen Gebäudebestand. Die seinerzeit durch die LPG vorgenommene vollständige Versiegelung zwischen den Gebäuden auf den Flurstücken 126/2 und 126/1 wurde bereits entfernt. Teilbereiche wurden für Stellplätze mit Rasengittersteinen belegt, ein neu geschaffener, in der Historie einer Hofanlage häufig wieder zu findender Grünbereich in Hofmitte wurden geschaffen. Inmitten dieser Flächen wurde eine naturbelassene Auffangmulde und ein Bachlauf für das Ansammeln des Niederschlagswassers der versiegelten Flächen (Dächer und Pflasterung) geschaffen. Hieraus hat sich bereits ein Biotop für Pflanzen und heimische Tiere entwickelt. Zudem erfolgte auch die Anpflanzung von Großbäumen.



Quelle: rapis.sachsen.de

Durch die weiträumige Anordnung der Gebäude zueinander, aber auch durch die ca. 38%-ige Entsiegelung der vorgefundenen, vollständigen Versiegelung der Hofräume ist bereits eine Veränderung der Strahlungsverhältnisse und des Wärmehaushaltes bezüglich des Klimas geschaffen. Durch die Beibehaltung der Bestandsgebäude wird es zu keiner Verschlechterung der Strahlungsverhältnisse und des Wärmehaushaltes kommen.

Die Auswirkungen von Vorhaben auf den Naturhaushalt bestehen in der Regel in der Versiegelung von Boden sowie in der Zerstörung von Biotopen. Als sekundäre Auswirkungen der Bodenversiegelung ist die Verringerung des Lebensraums für Flora und Fauna, die Verhinderung der Neubildung und Speicherung von Grundwasser, die Beeinträchtigung der Luft- und Klimaregulierung sowie der von intaktem Boden abhängigen Funktionen für die land- und forstwirtschaftliche Produktion oder als Lebens- und Erholungsraum zu nennen. Die vorgestellten Wechselwirkungen sind bei dem hier beschriebenen Vorhaben irrelevant.

11. Nachbarschaft

Das Plangebiet grenzt im südlichen Teil (Flurstück 126/1) an vorhandene Wohnbebauung an. Im nördlichen Teil (Flurstück 126/2) grenzt es westlich an Gebäude und Nutzfläche einer KFZ-Werkstatt, sowie Grünfläche und östlich an Obst-/Gemüsegartenflächen, Wiese und Gartenerholungsfläche an.

Auf der nördlichen Seite der Luckowehner Str. liegt die Streuobstwiese bzw. das Gelände der Agrargenossenschaft Hohenroda. Diese hat im Jahre 2016 eine erhebliche Änderung ihrer Milchvieh- und Biogasanlage vorgenommen. Dabei wurden die wesentlichen Stallkapazitäten aufgegeben und durch Neubau weiter in den Außenbereich nach Norden verlagert. Hierzu bedurfte die Agrargenossenschaft u.a. auch der Genehmigung nach dem Bundes-Immissionschutzgesetz. Diese wurde unter dem Datum vom 16.06.2016, 19.06.2018 und 27.04.2020 durch die Landesdirektion Sachsen erteilt.

Die Agrargenossenschaft Hohenroda e.G. – MVA Hohenroda ist in der Liste der Störfallbetriebe des Freistaates Sachsen geführt.⁵ In der Immissionsschutzrechtliche Genehmigung der Agrargenossenschaft vom 19.06.2018 ist bestimmt, dass das Landesamt im Ergebnis der Prüfung der Genehmigungsunterlagen der Milchvieh- und Biogasanlage der Agrar-genossenschaft festge-stellt hat, dass bei an-tragsgerechter Erricht-ung und ordnungsge-mäßen Betrieb der Anlage, sowie bei Einhaltung der vorge-schlagenen Auflagen sichergestellt ist, dass ausreichende Maßnah-men zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen getroffen sind (Seite 20 unter Pkt. 5.2.).



QUELLE: Antragsunterlagen zur Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung aus 2018

Laut dem der Immissionsschutzrechtliche Genehmigung vorliegenden Lageplan sind 4 Güllebehälter und ein Güllebehälter mit Gasspeicher auf dem Gelände der Agrargenossenschaft angeordnet. Zur weiteren Bewertung ist somit der Güllebehälter mit Gasspeicher (obere Reihe mittig) in die Bewertung heranzuziehen.

Bei der weiteren Betrachtung wird der Achtungsabstand nach KAS 32 [5] im Sinne von §3 Abs.5a BImSchG von 200m bei Biogasanlagen herangezogen. Der Achtungsabstand von 200 m zwischen dem seinerzeit neu errichtetem Biogasspeicher und dem Plangebiet musste bereits bei der Erstellung des Bauantrages für den neuen Biogasspeicher betrachtet worden sein.



Lt. google - maps kann die Entfernung vom Gasspeicher zum Plangebiet mit ca. 200,34 m (gerundet 200 m) gemessen werden. Mit dem Hinweis aus der Immissionsschutzrechtlichen Genehmigung 'Maßnahmen zur Verhinderung und Begrenzung von Störfällen wurden getroffen' können aus Sicht des Unterzeichners mögliche Auswirkungen auf das geplante Baugebiet, im Falle eines Unfalls im Sinne des Artikels 3 Nummer 13 der Richtlinie 2012/18/EU [3] derzeit ausgeschlossen werden. Weiterhin wird angemerkt, dass zu den Grundpflichten eines Störfallbetriebes u.a. Erarbeitung und Veröffentlichung einer Information für die Öffentlichkeit besteht. Auf eine solche Information für die Öffentlichkeit kann nicht zurückgegriffen werden, sie ist nicht bekannt.

⁵ Anlagenbezogenes Inspektionsprogramm / Ergebnisse der letzten Inspektion Stand April 2023 des Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

⁶ Grundpflichten Störfallbetriebe vom Sächsischen Staatsministeriums für Energie, Klimaschutz, Umwelt und Landwirtschaft

